

Korrekturkatalog für Vergaben im Unterschwellenbereich

Nr.	Art der Unregelmäßigkeit	Beschreibung der Unregelmäßigkeit	Korrektursatz ¹	Bemerkungen
1	Unzulässige Direktvergabe			
1a		Anstelle einer Öffentlichen Ausschreibung bzw. Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb erfolgte eine sog. Direktvergabe. Es existieren keine die Direktvergabe begründende Ausnahmetatbestände wie z.B. gem. § 8 Abs. 4 Nr. 9-14 i.V.m. § 12 Abs. 3 UVGO, § 14 UVgO oder § 3a Abs. 3 Nr. 1, 2 und 6 VOB/ A.	100%	Die Öffentliche Ausschreibung und die Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb stehen dem Auftraggeber nach seiner Wahl zur Verfügung und sind somit gleichrangig. Diese beiden Vergabeverfahren sind die wettbewerbsintensivsten Formen der Vergabe eines öffentlichen Auftrags. Die Direktvergabe verstößt in derartigen Fällen in hohem Maße gegen die Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung und lässt keinerlei Wettbewerb zu. Aus diesem Grund ist ein Korrektursatz von 100% angemessen.
1b		Anstelle einer Beschränkten Ausschreibung <u>ohne</u> Teilnahmewettbewerb erfolgte eine Direktvergabe. Es existieren keine die Direktvergabe begründende Ausnahmetatbestände wie z.B. gem. § 8 Abs. 4 Nr. 9-14 i.V.m. § 12 Abs. 3 UVGO, § 14 UVgO oder § 3a Abs. 3 Nr. 1, 2 und 6 VOB/ A.	25%	Bei der Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb muss der Auftraggeber grundsätzlich mindestens drei Unternehmen zur Abgabe eines Angebots auffordern. Die Direktvergabe verstößt gegen die Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung und lässt keinerlei Wettbewerb zu. Vor dem Hintergrund, dass jedoch bei einer Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb nur eine eingeschränkte Wettbewerbsintensität gegeben ist, erscheint in diesen Fällen ein Korrektursatz von 25% als angemessen.

¹ Der jeweilige Korrektursatz bezieht sich auf den Betrag, der vom Begünstigten deklariert bzw. zur Erstattung beantragt und ggf. der Kommission bereits gemeldet wurde. Dies bedeutet, dass die Höhe der Finanzkorrektur immer in Bezug auf die tatsächlich abgerechneten Ausgaben und nicht pauschal nach Auftragswerten erfolgt.

1c		Anstelle einer Verhandlungsvergabe bzw. einer freihändigen Vergabe erfolgte eine Direktvergabe. Es existieren keine die Direktvergabe begründende Ausnahmetatbestände wie z.B. gem. § 8 Abs. 4 Nr. 9-14 i.V.m. § 12 Abs. 3 UVGO, § 14 UVgO oder § 3a Abs, 3 Nr. 1, 2 und 6 VOB/ A.	25%	Bei der Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb bzw. der freihändigen Vergabe soll der Auftraggeber grundsätzlich mindestens drei Unternehmen zur Abgabe eines Angebots auffordern. Die Direktvergabe verstößt gegen die Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung und lässt keinerlei Wettbewerb zu. Vor dem Hintergrund, dass jedoch bei einer Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb nur eine eingeschränkte Wettbewerbsintensität gegeben ist, erscheint in diesen Fällen ein Korrektursatz von 25% als angemessen.
2	Wahl der falschen Vergabeart			
2a		Anstelle einer Öffentlichen Ausschreibung bzw. Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb erfolgte eine Beschränkte Ausschreibung <u>ohne</u> Teilnahmewettbewerb.	25%	Das erforderliche Maß an Wettbewerbsintensität wurde nicht eingehalten bzw. in deutlichem Maße unterschritten. Andererseits wurde jedoch durch die Aufforderung mehrerer geeigneter Unternehmen zur Angebotsabgabe ein Mindestmaß an Wettbewerb hergestellt. Dem Wettbewerbsgebot wird in derartigen Fällen auch dadurch Rechnung getragen, dass der Auftraggeber zwischen den Unternehmen, die zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden, wechseln soll (vgl. § 11 Abs. 4 UVgO/§ 3b Abs. 4 VOB/ A).
2b		Anstelle einer Öffentlichen Ausschreibung bzw. Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb erfolgte eine Verhandlungsvergabe <u>ohne</u> Teilnahmewettbewerb bzw. eine freihändige Vergabe.	25%	Das erforderliche Maß an Wettbewerbsintensität wurde nicht eingehalten bzw. in deutlichem Maße unterschritten. Andererseits wurde jedoch durch die Aufforderung mehrerer geeigneter Unternehmen zur Angebotsabgabe ein Mindestmaß an Wettbewerb hergestellt. Dem Wettbewerbsgebot wird in derartigen Fällen auch dadurch Rechnung getragen, dass der

				Auftraggeber zwischen den Unternehmen, die zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden, wechseln soll (vgl. § 11 Abs. 4 UVgO/§ 3b Abs. 4 VOB/ A).
2c		Anstelle einer Öffentlichen Ausschreibung bzw. Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb erfolgte eine Verhandlungsvergabe <u>mit</u> Teilnahmewettbewerb.	0%	Die vom Auftraggeber angewandte Vergabeart steht zwar nicht im Einklang mit den einschlägigen Vorschriften. In diesem Zusammenhang ist jedoch zu beachten, dass durch die Durchführung des Teilnahmewettbewerbs ein hohes Maß an Wettbewerbsintensität gewährleistet ist, da der Auftraggeber im Rahmen eines Teilnahmewettbewerbs eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen zur Abgabe von Teilnahmeanträgen auffordert und sich somit jedes interessierte Unternehmen durch Abgabe eines Teilnahmeantrags an dem Vergabeverfahren beteiligen kann. Aus diesen Gründen erscheint es gerechtfertigt, in derartigen Fällen die Wahl der falschen Vergabeart lediglich als formalen Fehler zu bewerten und von einer finanziellen Korrektur abzusehen.
2d		Anstelle einer Beschränkten Ausschreibung <u>ohne</u> Teilnahmewettbewerb erfolgte eine Verhandlungsvergabe <u>mit</u> oder <u>ohne</u> Teilnahmewettbewerb bzw. eine freihändige Vergabe.	0%	Bei der Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb muss der Auftraggeber grundsätzlich mindestens drei Unternehmen zur Abgabe eines Angebots auffordern. Diese Verpflichtung besteht grundsätzlich bzw. gleichermaßen auch bei der Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb bzw. der freihändigen Vergabe. Bei der Durchführung eines Teilnahmewettbewerbs wird ohnehin noch ein deutlich höheres Maß an Wettbewerbsintensität gewährleistet, da der Auftraggeber eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen zur

				Abgabe von Teilnahmeanträgen auffordert und sich somit jedes interessierte Unternehmen durch Abgabe eines Teilnahmeantrags an dem Vergabeverfahren beteiligen kann. Aus diesen Gründen erscheint es gerechtfertigt, in diesen Fällen die Wahl der falschen Vergabeart lediglich als formalen Fehler zu bewerten und von einer finanziellen Korrektur abzusehen.
3	Veröffentlichung der Auftragsbekanntmachung abweichend von den Vorgaben	Die Veröffentlichung der Auftragsbekanntmachungen erfolgte nicht in den vorgeschriebenen Medien.	10%	Der Umstand, dass die Auftragsbekanntmachung nicht in den vorgeschriebenen Medien veröffentlicht wurde, stellt einen Verstoß gegen das Transparenzgebot dar, der grundsätzlich die Vornahme einer finanziellen Korrektur rechtfertigt. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auch zu beachten, dass im Anwendungsbereich der UVgO nunmehr im Gegensatz zu der Vorgängerregelung in § 12 Abs. 1 VOL/A die Veröffentlichung auf den Internetseiten des Auftraggebers oder auf Internetportalen zwingend vorgegeben ist.
4	Künstliche Aufteilung von Bau-/Dienstleistungs-/Lieferverträgen	Die zu vergebende Lieferung bzw. Leistung wird ohne sachlichen Grund in mehrere Aufträge aufgeteilt. Durch die damit bewirkte Reduktion der Auftragswerte wird die Durchführung eines nationalen Vergabeverfahrens mit einer höheren Wettbewerbsintensität verhindert.	Siehe Korrektursätze unter den obigen Ziffern 1 und 2	Im Ergebnis ist ein derartiger Sachverhalt substantiell vergleichbar mit den unter den Ziffer 1 und 2 beschriebenen Tatbeständen der unzulässigen Direktvergabe bzw. der Wahl einer falschen Vergabeart. Aus diesem Grunde gelten die insoweit festgelegten Korrektursätze analog. <u>Die Höhe des anzuwendenden Korrektursatzes ist somit davon abhängig, welche Vergabeart für den nicht aufgeteilten Auftrag einschlägig gewesen wäre.</u>

5	Fehlende Begründung der Entscheidung, keine Unterteilung in Lose vorzunehmen	Der öffentliche Auftraggeber bzw. Zuwendungsempfänger gibt die wichtigsten Gründe für seine Entscheidung, keine Unterscheidung in Lose vorzunehmen, nicht an.	5%	
6	Nichteinhaltung der Fristen für den Eingang der Angebote bzw. den Eingang der Teilnahmeanträge			
6a	Unterschreitung der Angebotsfrist bei Bauleistungen (gilt für alle Vergabearten)			Nach § 10 Abs. 1 der VOB/ A darf die Angebotsfrist auch bei Dringlichkeit nicht weniger als zehn Kalendertage betragen. Darüber hinaus sieht die VOB/ A abweichend von den Vorgaben im Oberschwellenbereich für die einzelnen Verfahrensarten keine konkreten Mindestfristen für die Einreichung von Teilnahmeanträgen und Angeboten vor. Die VOB/ A enthält insoweit nur die (allgemeine) Bestimmung, dass für die Einreichung der Teilnahmeanträge (Teilnahmefrist) bzw. der Angebote (Angebotsfrist) ausreichende Fristen vorzusehen sind.
		Unterschreitung der Angebotsfrist um mindestens 85%, d.h. die Angebotsfrist beträgt höchstens 2 Tage	100%	
		Unterschreitung der Angebotsfrist um mindestens 50%, jedoch weniger als 85%, d.h. die Angebotsfrist beträgt zwischen 3 und 5 Tagen	25%	

		Unterschreitung der Angebotsfrist um mindestens 30%, jedoch weniger als 50%, d.h. die Angebotsfrist beträgt 6 bzw. 7 Tage	10%	
		Unterschreitung der Angebotsfrist um weniger als 30%, d.h. die Angebotsfrist beträgt 8 bzw. 9 Tage	5%	
6b	Unterschreitung der Angebotsfrist bei Liefer- und Dienstleistungen (gilt für alle Vergabearten)	./.	5% - 25% (ggf. 100%)	Abweichend von den Vorgaben im Oberschwellenbereich sieht die UVgO für die einzelnen Verfahrensarten generell keine konkreten Mindestfristen für die Einreichung von Teilnahmeanträgen und Angeboten vor. Die UVgO enthält insoweit nur die (allgemeine) Bestimmung, dass für die Einreichung der Teilnahmeanträge (Teilnahmefrist) bzw. der Angebote (Angebotsfrist) angemessene Fristen festzulegen sind. Sofern der Auftraggeber wesentliche Änderungen an den Auftragsunterlagen vornimmt, ist zudem die ursprüngliche Angebotsfrist ebenfalls angemessen zu verlängern. Bei der Festlegung dieser Fristen ist insbesondere die Komplexität der zu erbringenden Leistung, die beizubringenden Erklärungen und Nachweise sowie die Zeit für die Ausarbeitung der Teilnahmeanträge bzw. Angebote zu berücksichtigen. Etwaige Finanzkorrekturen kommen daher grundsätzlich nur dann in Betracht, wenn die vom Auftraggeber festgelegte Teilnahme- bzw. Angebotsfrist offensichtlich unangemessen ist. Die Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs „(un)angemessen“ erfordert daher eine Einzelfallprüfung. In Fällen einer extremen Verkürzung der Teilnahme- bzw. Angebotsfrist kommt ggf. auch ein Korrektursatz von

				100% in Betracht.
7	Beschränkungen bei der Bereitstellung der Vergabeunterlagen für die Teilnehmer/ Bieter	Kein unentgeltlicher, uneingeschränkter, vollständiger und direkter elektronischer Zugang zu den Vergabeunterlagen	25%	In § 29 UVgO ist die grundsätzlich auf elektronischem Wege zu erfolgende Bereitstellung der Vergabeunterlagen und deren Ausnahmen geregelt. Die Bereitstellung muss unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt erfolgen. Eine Finanzkorrektur ist daher insoweit nur dann erforderlich, wenn keine der in § 29 Abs. 2 UVgO genannten Tatbestände vorliegen, bei denen die Vergabeunterlagen zulässigerweise auf einem anderen geeigneten Weg übermittelt werden können. Der Anwendungsbereich des § 29 UVgO beschränkt sich allerdings auf die zu veröffentlichenden Vergabeverfahren durch Auftragsbekanntmachung (Öffentliche Ausschreibung, Beschränkte Ausschreibung und Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb). Für Beschränkte Ausschreibungen und Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb sind die Regelungen in § 29 UVgO daher nicht verpflichtend. Bei Bauleistungen erfolgt die Bereitstellung der Vergabeunterlagen grundsätzlich ebenfalls gemäß § 11 Abs. 2 und 3 VOB/ A auf elektronischem Wege, sofern der Auftraggeber sich nach § 11 Abs. 1 VOB/ A für den Weg der elektronischen Kommunikation entscheidet.
8	Nichtveröffentlichung der verlängerten Fristen für den Eingang der Angebote bzw. Teilnahmeanträge oder Nichtverlängerung der			Diese Unregelmäßigkeit gilt unmittelbar nur für die Vergabearten, die die Veröffentlichung einer Auftragsbekanntmachung erfordern (Öffentliche Ausschreibungen, Beschränkte Ausschreibungen und Verhandlungsvergaben mit

	Fristen für den Eingang der Angebote/Teilnahmeanträge			Teilnahmewettbewerb).
8a		Die ursprünglich korrekten Fristen für den Eingang der Angebote bzw. der Teilnahmeanträge wurden angemessen verlängert, ohne dass die Verlängerung dieser Fristen veröffentlicht wurde.	10%	
8b		Die ursprünglichen Fristen für den Eingang der Angebote bzw. der Teilnahmeanträge waren korrekt, wurden jedoch ohne angemessene Veröffentlichung in Übereinstimmung mit den einschlägigen Vorschriften verlängert, d.h. die Veröffentlichung der verlängerten Fristen erfolgte in anderer Form.	5%	Die Veröffentlichung der verlängerten Fristen erfolgte nicht in den gleichen Medien wie die ursprüngliche Auftragsbekanntmachung, sondern beispielsweise lediglich durch die Mitteilung an alle Bieter bzw. Bewerber.
8c		Die Fristen für den Eingang der Teilnahmeanträge bzw. Angebote wurden nicht angemessen verlängert, obwohl vom Auftraggeber vor dem Ablauf der Angebotsfrist wesentliche Zusatzinformationen bereitgestellt wurden, oder der Auftraggeber substantielle Änderungen an den Vergabeunterlagen vorgenommen hat.	10%	Nach § 13 Abs. 4 Nr. 1 UVgO sind die ursprünglich festgesetzten Fristen für den Eingang der Teilnahmeanträge bzw. der Angebote soweit erforderlich angemessen zu verlängern, wenn zusätzliche wesentliche Informationen vom Auftraggeber vor Ablauf der Angebotsfrist zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt gemäß § 13 Abs. 4 Nr. 2 UVgO analog für diejenigen Fälle, in denen der Auftraggeber wesentliche Änderungen an den Vergabeunterlagen vornimmt. Für den Bereich der Bauleistungen enthält die VOB/ A keine gleichlautende Regelung. In § 10 Abs. 1 VOB/ A findet sich lediglich die allgemeine Bestimmung, dass für die Bearbeitung und Einreichung der Angebote eine ausreichende Angebotsfrist vorzusehen ist.

9	Verstoß gegen das in den einschlägigen Bestimmungen festgelegte Verfahren für Sammelbeschaffungen ²	Die jeweiligen Verfahren für die Durchführung von Sammelbeschaffungen (hierunter fallen Rahmenvereinbarungen ³ , dynamische Beschaffungssysteme, elektronische Auktionen und elektronische Kataloge) wurden nicht in Übereinstimmung mit den insoweit maßgebenden Bestimmungen durchgeführt.	10%	Für den Bereich der Liefer- und Dienstleistungsaufträge finden sich die einschlägigen Regelungen zu diesen besonderen Methoden bzw. Instrumenten in Vergabeverfahren in den §§ 15 – 19 UVgO. Die dortigen Regelungen entsprechen weitgehend den insoweit in der VgV für den Oberschwellenbereich festgelegten Bestimmungen. Für Bauleistungen sind die Bestimmungen zu Rahmenvereinbarungen in § 4a VOB/ A enthalten. Im Gegensatz zu den Liefer- und Dienstleistungsaufträgen ist jedoch für Bauleistungen im Unterschwellenbereich die Einrichtung eines dynamischen Beschaffungssystems nicht vorgesehen. Darüber hinaus existieren für Bauleistungen im Unterschwellenbereich auch keine spezifischen Vorschriften für elektronische Auktionen bzw. elektronische Kataloge.
10	Nichtveröffentlichung bzw. unzureichende Beschreibung der Eignungs- und/oder Zuschlagskriterien (und ihrer Gewichtung) oder der Bedingungen für die Auftragsdurchführung in der Auftragsbekanntmachung			Bei denjenigen Vergabearten, bei denen keine Pflicht zur Veröffentlichung einer Auftragsbekanntmachung besteht (Beschränkte Ausschreibungen und Verhandlungsvergaben ohne Teilnahmewettbewerb bzw. Freihändige Vergaben), müssen die betreffenden Angaben in den Vergabeunterlagen bzw. der Aufforderung zur Angebotsabgabe enthalten sein.
10a		Nichtveröffentlichung der Eignungs- und/oder	25%	

² Dieser Tatbestand ist nur dann gegeben, wenn diese Unregelmäßigkeit nicht bereits unter andere, in diesem Katalog konkret benannte Unregelmäßigkeiten zu subsumieren ist (z.B. unter die Nr. 2 Wahl der falschen Vergabeart etc.).

³ Eine wesentliche Bestimmung für Rahmenvereinbarungen stellt die grundsätzliche Beschränkung der Laufzeit dar. Die Laufzeit für Rahmenvereinbarungen darf für Bauleistungen 4 Jahre und für Liefer- und Dienstleistungsaufträge 6 Jahre nicht überschreiten, es sei denn, es liegt ein im Gegenstand der Rahmenvereinbarung begründeter Ausnahmefall vor (vgl. § 4a Abs. 1 VOB/ A bzw. § 15 Abs. 4 UVgO).

		Zuschlagskriterien (und ihrer Gewichtung) in der Auftragsbekanntmachung bzw. in den Vergabeunterlagen		
10b		Nichtveröffentlichung der Bedingungen für die Auftragsdurchführung oder technischen Spezifikationen in der Auftragsbekanntmachung bzw. den Vergabeunterlagen	10%	
10c		Keine ausreichend detaillierte Beschreibung der Zuschlagskriterien und ihrer Gewichtung in der veröffentlichten Auftragsbekanntmachung bzw. in den Vergabeunterlagen	10%	
10d		Die vom Auftraggeber erteilten Klarstellungen oder zusätzlichen Informationen in Bezug auf die Eignungs- bzw. Zuschlagskriterien wurden nicht an alle Bieter übermittelt bzw. veröffentlicht.	10%	
11	Verwendung von Ausschluss, Eignungs- oder Zuschlagskriterien, Bedingungen für die Auftragsausführung oder technischen Spezifikationen, die durch ungerechtfertigte regionale oder lokale Präferenzen diskriminierend wirken	Derartige Fälle liegen beispielsweise dann vor, wenn der Auftraggeber Anforderungen vorsieht, wonach der Bieter zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe bereits über eine Niederlassung oder einen Vertreter bzw. über Erfahrung oder Ausrüstung in der Region Berlin/ Brandenburg verfügen muss.	25%	
		Wie vorstehend, jedoch wurde	10%	

		ein Mindestmaß an Wettbewerb sichergestellt, indem eine bestimmte Anzahl von Bietern Angebote einreichte, die akzeptiert wurden und die Eignungskriterien erfüllten.		
12	Verwendung von Ausschluss, Eignungs- oder Zuschlagskriterien, Bedingungen für die Auftragsausführung oder technischen Spezifikationen, die zwar keine Diskriminierung durch ungerechtfertigte regionale oder lokale Präferenzen aufweisen, jedoch den Zugang von Bietern/Bewerbern dennoch aus anderen Gründen beschränken			
12a		Fälle, in denen für einen bestimmten Auftrag die Mindestanforderungen an die Leistungsfähigkeit eines Bieters/Bewerbers eindeutig nicht mit dem Auftragsgegenstand zusammenhängen <u>oder</u> Fälle, in denen die formulierten Ausschluss-, Eignungs-, bzw. Zuschlagskriterien oder Bedingungen für die Auftragsdurchführung dazu	25%	

		fürten, dass nur ein Bieter ein Angebot einreichen konnte, obwohl dieses Ergebnis nicht mit der technischen Besonderheit des Auftrages gerechtfertigt werden kann.		
12b		Fälle, in denen für einen bestimmten Auftrag gestellte Mindestanforderungen an die Leistungsfähigkeit nicht mit dem Auftragsgegenstand zusammenhängen oder diesem nicht angemessen sind <u>oder</u> Fälle, in denen bei der Bewertung der Bieter die Eignungskriterien als Zuschlagskriterien herangezogen wurden <u>oder</u> Fälle, in denen für einen nicht unerheblichen Teil des Auftrages spezifische Marken, Normen oder Standards vorgeschrieben wurden, ohne eine gleichwertige Alternative zuzulassen.	10%	Nach § 23 Abs. 5 UVgO dürfen Bezeichnungen für bestimmte Erzeugnisse oder Verfahren nur ausnahmsweise verwendet werden und müssen stets den Zusatz „oder gleichwertig“ enthalten. Eine substantiell gleichlautende Bestimmung findet sich in § 7 Abs. 2 Nr. 2 VOB/ A.
12c		Fälle, in denen zwar beschränkende Kriterien/Bedingungen/Spezifikationen verwendet wurden, jedoch ein Mindestmaß an Wettbewerb sichergestellt war, indem eine bestimmte Anzahl von Bietern Angebote einreichte, die akzeptiert wurden und die	5%	

		Eignungskriterien erfüllten.		
13	Unzureichende oder ungenaue Definition des Auftragsgegenstands	Die Beschreibung des Auftragsgegenstands ist unzureichend oder so ungenau, dass die potenziellen Bieter nicht in der Lage sind, den Auftragsgegenstand vollumfänglich zu bestimmen.	10%	Eine Unregelmäßigkeit liegt jedoch dann nicht vor, wenn der Auftragsgegenstand nach Veröffentlichung der Auftragsbekanntmachung klargestellt und diese Klarstellung ebenfalls als Bekanntmachung veröffentlicht wurde, bzw. bei freihändigen Vergaben oder Beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb allen Bietern gleichermaßen mitgeteilt wurde. Eine Unregelmäßigkeit liegt ebenfalls nicht vor, wenn in den Fällen der Verhandlungsvergabe bzw. freihändigen Vergabe die zu vergebende Leistung vor der Vergabe nicht so eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, dass hinreichend vergleichbare Angebote erwartet werden können (vgl. § 8 Abs. 4 Nr. 3 UVgO, § 3a Abs. 3 Nr. 3 VOB/ A).
14	Die Eignungskriterien (oder technischen Spezifikationen) wurden nach Öffnung der Angebote geändert oder nicht korrekt angewendet.	Die während der Auswahlphase vorgenommene Änderung bzw. nicht korrekte Anwendung der Eignungskriterien (oder technischen Spezifikationen) führte entweder zur Zuschlagserteilung auf Angebote, die nicht hätten angenommen werden dürfen, oder zur Zurückweisung von Angeboten, die hätten angenommen werden müssen, wenn die (ursprünglichen) Eignungskriterien ordnungsgemäß befolgt worden wären.	25%	
15	Bewertung der Angebote mit anderen Zuschlagskriterien			

	als in der Auftragsbekanntmachung/in bzw. den Vergabeunterlagen ausgeführt <u>oder</u> Bewertung der Angebote unter Rückgriff auf zusätzliche nicht veröffentlichte Zuschlagskriterien			
15a		Die in der Auftragsbekanntmachung bzw. den Vergabeunterlagen genannten Zuschlagskriterien (oder die jeweiligen Unterkriterien oder Gewichtungen) wurden ganz oder teilweise nicht berücksichtigt <u>und/oder</u> bei der Bewertung wurden zusätzliche, nicht veröffentlichte Zuschlagskriterien verwendet. Dadurch kam es aufgrund von regionalen oder lokalen Präferenzen zu Diskriminierungen.	25%	
15b		Wie vorstehend, jedoch ohne die diskriminierenden Auswirkungen infolge der Vornahme von regionalen oder lokalen Präferenzen.	10%	
16	Unzureichender Prüfpfad für die Auftragsvergabe			
16a		Der Zugriff auf die	100%	

		Dokumentation der Auftragsvergabe wurde verweigert, so dass der Auftraggeber nicht den Beweis dafür erbringt, dass das Vergabeverfahren den anwendbaren Vorschriften entsprach.		
16b		Die Auftragsvergabe wurde unzureichend und nicht im Einklang mit den einschlägigen Vorschriften dokumentiert.	5% - 15%	Im Gegensatz zur Vergabe von Bauleistungen, bei denen die Dokumentation des Vergabeverfahrens konkrete Mindestangaben enthalten muss (vgl. § 20 Abs. 1 VOB/ A), sind bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen für die Dokumentation keine Mindestangaben vorgegeben (vgl. § 6 Abs. 1 UVgO). Im Gegensatz zum Oberschwellenbereich muss bei der Vergabe von Bauleistungen bzw. Liefer- und Dienstleistungsaufträgen im Unterschwellenbereich kein förmlicher Vergabevermerk angefertigt werden.
17	Verhandlungen während des Vergabeverfahrens, einschließlich Änderung des den Zuschlag erhaltenden Angebots während der Bewertung	Der Auftraggeber erlaubt einem Bieter, sein Angebot während der Bewertung der Angebote zu ändern, sofern die Änderung zur Auftragserteilung an diesen Bieter führte. <u>oder</u> Im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung bzw. einer Beschränkten Ausschreibung verhandelt der Auftraggeber während der Bewertungsphase mit den Bietern, was zu einem wesentlich geänderten Auftrag im	25%	Diese Unregelmäßigkeit gilt nicht für Verhandlungsvergaben bzw. freihändige Vergaben, sondern ausschließlich für Öffentliche Ausschreibungen und Beschränkte Ausschreibungen, bei denen Verhandlungen, insbesondere über Änderungen der Angebote und Preise, grundsätzlich unzulässig sind (vgl. §§ 9 Abs. 2, 10 Abs. 2 und 11 Abs. 3 UVgO bzw. § 15 Abs. 3 VOB/ A).

		Vergleich zu den ursprünglich in der Auftragsbekanntmachung bzw. den Vergabeunterlagen genannten Bedingungen führt.		
18	Unregelmäßige vorherige Einbeziehung von Bietern/Bewerbern durch den Auftraggeber	Die vorherige Einbeziehung von Bietern (z.B. durch die Erteilung von Ratschlägen) führt zu einer Verzerrung des Wettbewerbs bzw. stellt einen Verstoß gegen die Grundsätze der Nichtdiskriminierung, Gleichbehandlung und Transparenz dar.	25%	Ein Unternehmen, das den Auftraggeber beraten oder auf andere Art und Weise an der Vorbereitung des Vergabeverfahrens mitgewirkt hat, ist nicht per se von der Teilnahme an dem Vergabeverfahren ausgeschlossen. In derartigen Fällen eines vorbefassten Unternehmens ist der Auftraggeber jedoch verpflichtet, angemessene Verfahren zu ergreifen, um sicherzustellen, dass der Wettbewerb durch die Teilnahme dieses Unternehmens nicht verzerrt wird. Der Ausschluss eines vorbefassten Unternehmens vom Vergabeverfahren ist nur dann vorzunehmen, wenn sein Wettbewerbsvorteil nicht durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen beseitigt werden kann (vgl. § 5 UVgO).
19	Vergabeverfahren mit Verhandlung mit wesentlichen Änderungen der in der Auftragsbekanntmachung, den Vergabeunterlagen bzw. der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots genannten Bedingungen	Im Rahmen eines Vergabeverfahrens mit Verhandlung wurden die ursprünglichen Auftragsbedingungen hinsichtlich der Mindestanforderungen und/oder der Zuschlagskriterien geändert, so dass eine neue Ausschreibung erforderlich gewesen wäre.	25%	Diese Unregelmäßigkeit gilt nicht für Öffentliche Ausschreibungen und Beschränkte Ausschreibungen, sondern ausschließlich für das Verhandlungsverfahren mit oder ohne Teilnahmewettbewerb und die freihändige Vergabe. Nach § 12 Abs. 4 Satz 1 UVgO darf über den gesamten Angebotsinhalt verhandelt werden mit Ausnahme der vom Auftraggeber in der Leistungsbeschreibung festgelegten Mindestanforderungen und Zuschlagskriterien.
20	Ungerechtfertigte Ablehnung ungewöhnlich niedriger Angebote	Angebote für Bauleistungen, Lieferungen und Dienstleistungen, die ungewöhnlich niedrig erschienen, wurden ohne weitere Prüfung	25%	Bei im Verhältnis zu der zu erbringenden Leistung ungewöhnlich niedrigen Angeboten muss der Auftraggeber zunächst den Bieter zur Aufklärung des niedrigen Preises bzw. der von ihm als kritisch erachteten Positionen auffordern.

		abgelehnt.		Der Auftraggeber ist berechtigt, nach Prüfung der vom Bieter vorgetragene Argumente und eingereichten Unterlagen das Angebot abzulehnen, wenn die von ihm bezeichneten Bedenken mangels hinreichender Aufklärung durch den Bieter weiterhin bestehen (vgl. § 44 UVgO bzw. § 20 Abs. 1 Nr. 6 VOB/ A).
21	Interessenkonflikt mit Auswirkungen auf das Ergebnis des Vergabeverfahrens	Obwohl ein nicht offen gelegter oder ein nicht angemessen abgemilderter Interessenskonflikt vorliegt, wurde dem Bieter der fragliche Auftrag erteilt.	100%	Ein Interessenkonflikt liegt dann vor, wenn Personen, die an der Durchführung des Vergabeverfahrens beteiligt sind oder Einfluss auf den Ausgang des Vergabeverfahrens nehmen können, ein direktes oder indirektes finanzielles, wirtschaftliches oder persönliches Interesse haben, das ihre Unparteilichkeit und Unabhängigkeit im Rahmen des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte (vgl. § 4 UVgO).
22	Angebotsabsprache, die von einer Wettbewerbs- bzw. Kartellbehörde, einem Gericht oder einer anderen zuständigen Stelle festgestellt wurde			
22a		An der Angebotsabsprache war eine Person des Auftraggebers bzw. der ausschreibenden Stelle beteiligt, welche die sich absprechenden Bieter unterstützte, und einem dieser Bieter wurde der Zuschlag auf sein Angebot erteilt.	100%	
22b		An dem Ausschreibungsverfahren waren nur kolludierende Bieter beteiligt, jedoch ohne Beteiligung einer	25%	Dieser Sachverhalt liegt dann vor, wenn alle an dem Ausschreibungsverfahren beteiligten Bieter sich untereinander abgesprochen haben.

		Person des Auftraggebers bzw. der ausschreibenden Stelle.		
22c		An der Angebotsabsprache waren mehrere, aber nicht alle Bieter, jedoch keine Person des Auftraggebers bzw. der ausschreibenden Stelle beteiligt, und einem dieser Bieter wurde der Zuschlag auf sein Angebot erteilt.	10%	Wenn bei Angebotsabsprachen ohne Beteiligung einer Person des Auftraggebers bzw. der ausschreibenden Stelle das Angebot eines Bieters den Zuschlag erhielt, der nicht an den Absprachen beteiligt war, ist keine Finanzkorrektur erforderlich.
23	Auftragsänderungen während der Vertragslaufzeit	Die Vorgehensweise bei Auftragsänderungen während der Vertragslaufzeit steht nicht im Einklang mit den einschlägigen Vorschriften.		
23a	bei Bauleistungen	Das aufgrund der Art der Auftragsänderung eigentlich erforderliche neue Vergabeverfahren wurde nicht durchgeführt.	Siehe Korrektursätze unter den obigen Ziffern 1 und 2	Die Durchführung/ Vornahme von im (ursprünglichen) Auftrag zwar nicht vereinbarten Leistungen, die jedoch zur Ausführung der vertraglichen Leistung notwendig werden, erfordern gemäß § 22 erster Halbsatz VOB/ A i.V.m. § 1 Abs. 4 Satz 1 VOB/ B kein neues Vergabeverfahren. Alle anderen Leistungen sind hingegen nach § 22 2. Halbsatz VOB/ A i.V.m. § 1 Abs. 4 Satz 2 VOB/ B neu auszuschreiben. Dies bedeutet, dass die Höhe einer etwaigen Finanzkorrektur davon abhängt, ob bei der Durchführung des neuen Vergabeverfahrens die richtige Vergabeart ausgewählt wurde. Die Höhe des ggf. anzuwendenden Korrektursatzes erfolgt damit analog zu den unter den obigen Ziffern 1 und 2 dieses Katalogs festgelegten Sätzen.
23b	Bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen	Trotz Vornahme wesentlicher Änderungen des Auftrags wurde kein neues Vergabeverfahren	25% (des neuen Auftragswerts)	<u>Grundsatz:</u> Einschlägige Rechtsnorm für die Bewertung von Auftragsänderungen im Unterschwellenbereich

	durchgeführt (vgl. § 132 Abs. 1 GWB).		ist § 47 UVgO. Danach gelten gemäß § 47 Abs. 1 UVgO die für den Oberschwellenbereich maßgebenden Regelungen in Art. 132 Abs. 1, 2 und 4 GWB entsprechend. Darüber hinaus wird in § 47 Abs. 2 UVgO noch eine prozentuale Wertgrenze (Bagatellgrenze) i.H.v. 20% normiert, bis zu deren Erreichen eine Auftragsänderung zulässig ist.
	Vornahme von Auftragsänderungen aufgrund notwendiger zusätzlicher Leistungen/Beauftragung von erforderlich gewordenen zusätzlichen Leistungen, die in den ursprünglichen Vergabeunterlagen nicht vorgesehen waren, und ein Wechsel des Auftragnehmers entweder aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen nicht erfolgen kann <u>oder</u> ⁴ mit erheblichen Schwierigkeiten oder beträchtlichen Zusatzkosten für den öffentlichen Auftraggeber verbunden wäre und der ursprüngliche Auftragswert um mehr als 50% erhöht wird (vgl. § 132 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 GWB) ⁵ .	25% des ursprünglichen Auftragswerts und 100% der betreffenden Auftragsänderungen	
	Vornahme von Auftragsänderungen, die aufgrund von Umständen erforderlich geworden sind, die der Auftraggeber im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht nicht	25% des ursprünglichen Auftragswerts und 100% der betreffenden Auftragsänderu	

⁴ Anstelle der Formulierung „und“ im Gesetzeswortlaut ist hier der Begriff „oder“ zutreffend. Dies ergibt sich daraus, dass bei Unmöglichkeit des Wechsels des Auftragnehmers aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen es nicht noch zusätzlich darauf ankommen kann, dass der Wechsel mit erheblichen Schwierigkeiten oder beträchtlichen Zusatzkosten verbunden wäre (vgl. Pünder/Schellenberg, Vergaberecht, 3. Auflage 2019, Rn. 41 zu § 132 GWB).

⁵ Bei mehreren aufeinander folgenden Änderungen des Auftrags gilt die Wertgrenze von 50% für den Wert jeder einzelnen Änderung (vgl. § 132 Abs. 2 Satz 3 GWB).

	<p>vorhersehen konnte, und sich aufgrund der Änderung der Gesamtcharakter des Auftrags nicht verändert</p> <p>und der ursprüngliche Auftragswert um mehr als 50% erhöht wird (vgl. § 132 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 GWB)⁶.</p>	ngen	
	<p>Vornahme von Auftragsänderungen, wenn sich der Gesamtcharakter des Auftrags nicht ändert</p> <p>und der Wert der Änderung mehr als 20% des ursprünglichen Auftragswerts beträgt. (vgl. § 47 Abs. 2 UVgO)⁷.</p>	25% (bezogen auf den die Wertgrenze von 20% überschreitenden Betrag)	

⁶Bei mehreren aufeinander folgenden Änderungen des Auftrags gilt die Wertgrenze von 50% für den Wert jeder einzelnen Änderung (vgl. § 132 Abs. 2 Satz 3 GWB).

⁷Bei mehreren aufeinanderfolgenden Änderungen ist der Gesamtwert der Änderungen maßgeblich.